



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 655.333/4-V/2/96d

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom
St-3-1996 (zu
Ltg.-439/G-5/1-1996)
28. März 1996

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages
vom 28. März 1996, mit dem das Waidhofner Stadtrecht
1977 geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 7. Mai 1996
beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten
Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des
Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Die europarechtlich unbedenkliche Einschränkung des passiven
Wahlrechts zum Bürgermeister und zum Stadtsenat auf
Österreichische Staatsbürger kann in jenen unwahrscheinlichen
Konstellationen, in denen lediglich aus Ausländern bestehende
Wahlparteien Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat haben oder gar
im Gemeinderat die Mehrheit bilden, zu Art. 117 Abs. 5 und 6 B-VG
in ein Spannungsverhältnis geraten, weil solche Wahlparteien zum
Vorschlag bzw. zur Wahl von Kandidaten anderer Funktionen
gezwungen wären.

7. Mai 1996
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Amt der NÖ Landesregierung ^{Landtag}
Poststelle

- 9. Mai 1996

GSt-3-1996 Stempel
Bearbeiter Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

22425

(zu Ltg.-439/G-5/1-1996)